

Dauerzensur von Wissenschaft?

1. Ein Brief des Niedersächsischen Kultusministers

[...]

Sehr geehrter Herr Professor *Brückner*,
im Zusammenhang mit dem gegen Sie eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahren tauchte auch die Frage auf, ob Sie der in § 61 Abs. 2 NBG verankerten Pflicht eines Beamten genügen, sich durch Ihr »gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung i. S. des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten« und ob Ihre Publikationen sich in dem durch Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG vorgezeichneten Rahmen bewegen, wonach auch die Freiheit der Lehre nicht von der Treue zur Verfassung entbindet.

Ein anhand Ihrer bisherigen Veröffentlichungen in meinem Hause zu dieser Frage gefertigtes Gutachten erhebt insoweit Zweifel, die sich – wie folgt – zusammenfassen lassen:

1. Im Rahmen Ihres Bekenntnisses zum Marxismus und Kommunismus bleibe unklar, ob Ihr Eintreten für den historischen Materialismus als Weltanschauung auch die Diktatur des Proletariats und die Unterdrückung parlamentarischer Opposition umfasse.
2. Zweifelhaft erscheine ferner:
 - a) ob die von Ihnen für notwendig erachtete »Revolte gegen überlieferte ökonomische und politische Verhältnisse« (Provokation als organisierte Selbstfreigabe, S. 221), die gutgeheißene »Umwälzung der ökonomischen Sphäre und des politischen Staates« (Nachruf auf die Kommunebewegung, S. 137) auch den »Sturz einer rechtmäßig etablierten Regierung und Verfassung« (Sieben Jahre später, S. 22 und passim) einschließe und damit die revolutionäre Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland einschl. der nach der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichtes konstituierenden Inhalte einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung; und
 - b) ob Sie dabei auch Gewaltanwendung als Mittel zur revolutionären und radikalen Umwälzung der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse unter Verletzung rechtlicher und parlamentarischer Regeln nicht ausschließen, worauf die Passagen hindeuten könnten, in denen Sie zwischen unterdrückender und befreiender Gewalt differenzieren (Sieben Jahre später, S. 33 ff.); eine Ablehnung von Gewalt schein nur Zweckmäßigkeitsgründen als rein taktischen Erwägungen zu entspringen, da andere Maßnahmen »gegenwärtig« wirksamer seien (a. a. O. S. 11; ähnliche Staatsfeinde, S. 104).

Ich bitte um Ihre Stellungnahme

Hochachtungsvoll
In Vertretung
[Unterschrift unleserlich]

2. Im Hinblick auf dieses Schreiben (s. dazu auch den Bericht im »Spiegel« vom 3. 9. 1973, S. 62) verabschiedete die Mitgliederversammlung der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft am 3. 10. 1973 folgende Resolution:

Die Deutsche Vereinigung für Politische Wissenschaft verurteilt aus gegebenem

Anlaß Praktiken von Verwaltungsinstanzen, unter juristisch unhaltbarer Verwendung von Art. 5, Abs. 3 GG die Veröffentlichungen von Wissenschaftlern zu überprüfen und damit in die Freiheit der Forschung einzugreifen.

3. Die Redaktion bat den Betroffenen um eine Stellungnahme:

Im November 1972 stellte die Staatsschutzkammer Lüneburg das dort gegen mich laufende Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) ein und hielt nur am Vorwurf der *Begünstigung* (von Ulrike Meinhof, § 257 StGB) fest. Das Niedersächsische Kultusministerium erklärte daraufhin in einer Presse-Konferenz, es werde wegen dieser Herabstufung, und des im Falle einer Verurteilung zu erwartenden niedrigeren Strafmaßes, prüfen, ob meine vorläufige Dienstenthebung – am 22. März 1972 aufgrund § 91 Nieders. Disziplinarordnung NDO ausgesprochen – aufgehoben werden solle. Es gab allerdings gleichzeitig, ohne dies öffentlich anzukündigen, einem Ministerialbeamten durch Hausverfügung vom 14. 12. 1972 den Auftrag, zu prüfen, »ob Äußerungen von Prof. Peter Brückner in seinen Schriften Anlaß bieten, gegen ihn disziplinarrechtlich einzuschreiten«¹. Ging es so nicht – § 129 StGB, so ging es vielleicht anders – in Anlehnung an den sog. Radikalen-Erlass der Länder-Ministerpräsidenten vom Vorjahr.

Das vorläufige Resultat dieser Begutachtung ist das oben wörtlich wiedergegebene Schreiben, das mir am 16. August 1973 zugleich mit der Aufhebungsverfügung der vorläufigen Dienstenthebung (gem. § 95 NDO) im Kultusministerium höflich überreicht wurde; ein bemerkenswertes Dokument. Es hat, wie in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt, den Status des »Vorermittlungsverfahrens« – sollte der Beamte nicht in der Lage sein, die nachfolgend notierten »Zweifel« an seiner Verfassungstreue zu entkräften, müßte ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele seiner Entfernung aus dem Amt eingeleitet werden.

In der mündlichen Verhandlung fügte der Staatssekretär hinzu, daß die Reichweite der geäußerten »Zweifel« nach Lage der Sache auf jene Veröffentlichungen beschränkt bliebe, die dem Kultusministerium bekannt geworden sind; falls ihm *neue* Schriften usw. zugänglich werden sollten (etwa: weil ich sie erst künftig schreibe?), würden sie jeweils wieder unter dem Aspekt ihrer Verfassungskonformität juristisch überprüft werden².

1) Besonders die Frage 2 (b) scheint *mir*, wenn man sich an ihren Wortlaut hält, ihrem Ursprung nach nicht verfassungskonform zu sein. Man gewinnt den Eindruck, daß hier nur solche Aussagen der Sozial- und Politischen Wissenschaften zweifelsfrei als verfassungskonform gelten, die Gewaltanwendung, dabei geschichtliche Entwicklungen z. B. der letzten 200 Jahre vergessend, als Mittel zur revolutionären Umwälzung *ausschließen*. Nun kann aber nicht einmal eine in der Tradition des Wiener Herrenclubs stehende positivistische Sozialwissenschaft zu solchen Aussagen anders gelangen als durch ihre Subsumption unter wissenschaftsfremde Forderungen. Dies würde eine für das Wissenschaftsverständnis sogar der bürgerlichen Gesellschaft unerträgliche *Magdschaft* begründen. Art. 5 GG Abs. 3 begründet aber gerade die *Freiheit* von Forschung und Lehre. Ähnliches gilt, vermittelter, für die Frage 2 (a): daß Revolutionen, wo sie sich

¹ So das Gutachten »Disziplinarrechtliche Prüfung von Veröffentlichungen Prof. Peter Brückners (Technische Universität Hannover)«, vom 6. 3. 1973. Es ist Teil meiner Personalakte; es wurde meinem Anwalt auf Ersuchen in einer Kopie übergeben.

² Der Gutachter fand, wie ich später dem Gutachten entnahm, 21 Publikationen aus den letzten 5 Jahren, von denen er 18 analysiert und referiert hat. Im übrigen handelt es sich hier um die Ankündigung einer Dauerzensur – oder?

ereignen, auch den Sturz einer rechtmäßig etablierten Regierung und Verfassung einschließen können, dem kann ich nicht abhelfen³.

2) Im Zusammenhang mit den bemerkenswerten (z. T. törichten) Formulierungen aus Frage 1 – ›Bekennnis‹ zum Marxismus, als wäre Marx für unsereinen eine Art Waldensertum oder Bekennende Kirche; Eintreten für den Historischen Materialismus als ›Weltanschauung‹ –, spürte ich hinter dem Schreiben jedoch eine tiefgreifende Umformulierung des Begriffs von ›Wissenschaft‹ überhaupt. Offensichtlich schwebt dem Schreiber ein Zustand vor, in dem Wissenschaft (oder: Forschung, Lehre, Meinungsäußerung . . .) einerseits, die gegenwärtig herrschende Auslegung des Grundgesetzes andererseits gar nicht konfliktieren können (oder dürfen). Dies setzte eine radikale Trennung von *Sein* und *Sollen*, von Wissenschaft und Wertung voraus, wonach dann Wissenschaft nur sein kann und darf, was sich auf die Analyse der Mittel zur Erreichung gesellschaftlich gesetzter Zwecke strikt beschränkt, die Erörterung der ›Zwecke‹ jedoch weitgehend exterritorialisert (und den Politikern überantwortet) hat. Es wird ein sehr spezifisches Verhältnis von Theorie und Praxis bindend vorgeschrieben. So wie in jüngerer Zeit die gefährliche Tendenz besteht, die freiheitlich-demokratische Grundordnung mit dem kapitalistischen Produktionsverhältnis, mit der »Marktwirtschaft« zu identifizieren⁴, so ahnt man im Schreiben des Kultusministeriums eine hintergründige Tendenz, die Freiheit der Forschung und Lehre gem. Art. 5 GG, Abs. 3 auf eine ganz *bestimmte* Auffassung von Wissenschaft zu beschränken, und – beispielsweise – materialistisch-dialektischen Auffassungen von Wissenschaft den Schutz des Grundgesetzes zu entziehen. Das Gutachten vom 6. März 1972, die juristische Basis des zitierten Schreiben vom 16. August, erklärt nun in der Tat unverblümt, die »uneingeschränkte Garantie der Wissenschaftsfreiheit in Art. 5, Abs. 3 gilt (. . .) nur einem Wissenschaftsverständnis, *wie es zur Zeit der Verabschiedung des Grundgesetzes der herrschenden Überzeugung entsprach*, d. h. der betrachtenden Erforschung der Wahrheit und ihrer Darstellung«⁵.

Es gibt schon frühere Versuche, Art. 5, Abs. 3 restriktiv auszulegen. Ich sprach im Februar 1972 auf einem teach-in des SHS, Univ. Heidelberg, über den Radikalen-Erlass. Der Kultusminister des Landes Baden-Württemberg hatte die Veranstaltung untersagt, der szt. Rektor, Rentorff, jedoch Rechtsmittel gegen den Erlass eingelegt (und in der ersten Instanz mit Erfolg gegen das Kultusministerium geklagt). In der zweiten Instanz erklärte die *Landesanzwaltschaft Karlsruhe*, der Rektor könne sich, was den Prof. Brückner angeht, nicht rechens auf die »Freiheit von Forschung und Lehre« berufen: der Hamburger Beschluß der Länder-Ministerpräsidenten sei ein sowohl juristisches als auch politisches Thema – Brückner habe jedoch nur die *venia legendi* für Psychologie, *nicht* für Rechts- oder Politikwissenschaften. – In dieser Instanz ist noch keine Entscheidung ergangen.

3) Würde ich auf diese »Zweifel« der Sache nach eingehen, d. h. meine Veröffentlichungen interpretieren – denn von *Handlungen*, die zu den berühmten »Zweifeln« Anlaß gäben, ist nirgends die Rede, so würde es sich dabei um eine

³ Das Zitat ist übrigens aus dem Zusammenhange gerissen und nimmt dadurch einen völlig veränderten Sinn an; vgl. »Freiheit, Gleichheit, Sicherheit«, 2. Auflage (S. Fischer Taschenbuch), S. 33 (1972).

⁴ Wonach dann in Bremen eine wissenschaftliche Arbeit als »ungenügend« bewertet werden konnte, weil sie die Vergesellschaftung der Produktionsmittel forderte, was angeblich der Bremer Verfassung nicht konform sei – so jedenfalls Meldungen in der Tagespresse (vgl. Frankfurter Rundschau v. 20. 9. 1973).

⁵ Hervorhebungen von mir.

dienstliche Erklärung handeln, die den Schutz der Wissenschaftsfreiheit wohl auf keinen Fall genösse. Ich würde überdies faktisch einräumen, daß *Juristen*, noch dazu offensichtlich geschichtslose Köpfe, darüber zu entscheiden haben, was Wissenschaft ist und was nicht. Das ist einem Hochschullehrer nicht zumutbar. Abschließend: Es war 1972 möglich, meine Dienstenthebung auf Grund des – selbstverständlich unbegründeten – Vorwurfs nach § 129 StGB als individuelles Pech, oder meinetwegen: als persönlichen Makel anzusehen; nicht anders als uneheliche Schwangerschaften in der bürgerlichen Gesellschaft: sie kommen vor, aber Gottseidank sehr selten, die Familien sind nicht betroffen. Der jüngste Versuch, einen Hochschullehrer über die juristische Überprüfung seiner Publikationen dem »Radikalen«-Erlaß der Länder-Ministerpräsidenten zu subsumieren, bei äußerst restriktiver Auslegung des Art. 5 GG Abs. 3, ist doch von allgemeiner Bedeutung. Daher diese kurze Mitteilung, der eine gründliche politische, verfassungs- und beamtenrechtliche Prüfung bald nachfolgen sollte. Die Autoren der »Staatsfeinde«⁶ – Alfred Krovoza und ich – haben sich nicht geirrt: auch Probleme der wissenschaftstheoretischen Kontroverse werden an Instrumente der Herrschaftssicherung delegiert.

Peter Brückner

Berufsverbot durch Verfassungsschutz

Im Zusammenhang mit den Berufsverboten, die sich seit dem Ministerpräsidentenbeschuß vom Januar 1972 häufen, werden in Presse und Rundfunk immer wieder die Ämter für Verfassungsschutz (ÄfV) und die Politische Polizei als Lieferanten von Denunziationen zur Begründung der Berufsverbote genannt. Anhand einiger exemplarischer Beispiele soll im folgenden versucht werden, die Praktiken dieser der Kontrolle der Öffentlichkeit weitgehend entzogenen Staatsschutzorgane zu erhellen.¹

Zunächst einige Anmerkungen zu Struktur und Aufgabe der ÄfV. In der BRD existiert ein Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), das der Aufsicht des Bundesinnenministeriums untersteht. Zusätzlich besteht in jedem Bundesland ein Landesamt für Verfassungsschutz (LfV), das meist dem Innenministerium eingefügt und das gegenüber dem BfV relativ selbständig ist. Nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz von 1950 sollten die ÄfV Nachrichten über Bestrebungen sammeln und auswerten, die die verfassungsmäßige Ordnung der BRD beeinträchtigen könnten. Durch intensive »Reformpolitik« sind die Befugnisse der ÄfV im Rahmen der Notstandsverfassung 1968 auf das Abhören von Telefongesprächen und das Ablichten von Briefen und 1972 auf die Überwachung von Spionen und Ausländern erweitert worden: »Aufgabe des BfV und anderer dazu bestimmter Behörden ist die Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über 1.) Bestrebungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der

⁶ »Politik« Bd. 40, Wagenbach 1972.

¹ Umfassender sind die Praktiken des VS dargestellt in: D. Damm, So arbeitet der VS, Berlin 1970. Hier finden sich auch die Quellennachweise für alle Fälle, deren Publikationsort im folgenden nicht extra angegeben wird.